Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5499

28.06.76

Sachgebiet 31

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)
– Drucksachen 7/2729, 7/5250 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 278 ZPO)

   § 278 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, auf den eine Partei nach dem Prozeßverlauf, insbesondere nach einer für sie erkennbar gewordenen Beurteilung durch das Gericht, nicht einzugehen brauchte, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat."

   Begründung

   Die vorgeschlagene Fassung bringt den Zweck der Vorschrift, Überraschungsurteile zu verhindern und das rechtliche Gehör besser als bisher zu gewährleisten, klarer zum Ausdruck, beschränkt den Anwendungsbereich auf das sachlich Notwendige und verhindert dadurch unnötige Erschwerungen und Verzögerungen des Verfahrens, die nach der vom BT beschlossenen zu weiten Fassung eintreten würden. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll die Hinweispflicht auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen die Parteien nach dem Prozeßverlauf, also nach den Schriftsätzen, nach dem Inhalt der Verhandlung, nach dem Beweisergebnis, nach etwaigen Hinweisen des Gerichts oder nach bereits vorliegenden Entscheidungen darauf vertrauen konnten, daß alle entscheidungserheblichen Rechtsfragen, zu denen sie Stellung nehmen wollen, angesprochen worden sind. Kein Bedürfnis für zusätzliche Hinweise besteht dagegen, wenn ein Gesichtspunkt von einer Partei vollständig erörtert, aber von ihr als unerheblich angesehen wurde. Ebensowenig ist eine Hinweispflicht des Gerichts angebracht, wenn die Parteien — was keineswegs selten ist — keine oder nur unvollständige Rechtsausführungen bringen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Hinweis des Gerichts zu ergänzenden Tatsachenausführungen führen kann. Schließlich sollte die Hinweispflicht auf den Hauptanspruch beschränkt werden; für Zinsen, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit ist eine über § 139 ZPO hinausgehende Regelung nicht erforderlich. Bei einer zu weiten Fassung der Vorschrift wäre das Gericht im übrigen genötigt, zahlreiche entbehrliche Hinweise zu protokollieren und in vielen Fällen eine bereits geschlossene mündliche Verhandlung zu einem späteren Termin wiederaufzunehmen. Berufungs- und Revisionsgerichte würden mit zahlreichen letztlich erfolglosen Revisionsrügen belastet. Die hierdurch ausgelösten Verfahrensverzögerungen brächten keinen sachlichen Gewinn und widersprächen dem Zweck der Vereinfachungsnovelle.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§ 282 ZPO)

   § 282 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Das Ziel einer rationellen und zügigen Verfahrensgestaltung kann nur erreicht werden, wenn die Prozeßförderungspflicht der Parteien im Gesetz besonders betont wird. § 282 i. d. F. der Regierungsvorlage trägt diesem Anliegen Rechnung, indem den Parteien aufgegeben wird, in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Dagegen ist die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 282 Abs. 1 geeignet, dieses Anliegen zu verwässern. Der neu eingefügte Satz 2 von § 282 Abs. 1 verleitet die Parteien dazu, das Gericht nicht umfassend, sondern „tropfenweise" zu informieren. Dies aber muß vermieden werden. Der Hinweis auf das nach der Prozeßlage Gebotene reicht aus, um zu verhindern, daß auch unerhebliche oder nebensächliche Tatsachenbehauptungen vorgetragen werden. Zugleich bleibt es hiernach den Parteien unbenommen, sich in Ausnahmefällen zunächst auf das Vorbringen einzelner Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken. Die vorgeschlagene Rückkehr zur Fassung der Regierungsvorlage soll jedoch gewährleisten, daß im Regelfall auf Grund der allgemeinen Prozeßförderungspflicht sämtliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel möglichst frühzeitig vorgebracht werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 29** (§ 296 ZPO) **und Nr. 66** (§ 528 ZPO)

   a) § 296 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Angriffs und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht."

   Begründung

   1. Der Satzteil „oder auf eine rechtzeitige Mitteilung nach § 282 Abs. 2 nicht in dem folgenden Termin" ist mißverständlich und entbehrlich. Soll er dahin verstanden werden, daß eine Partei verpflichtet sein soll, auf eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung nach § 282 Abs. 2 in jedem Fall im folgenden Termin zu erwidern, so enthält er eine über § 282 Abs. 1 hinausgehende Verpflichtung, die nicht sachgerecht erscheint und den Interessen des Gerichts und der Anwaltschaft nicht dient. Die Regelung der Prozeßförderungspflicht in § 282 Abs. 1 muß auch dann das allein maßgebende Kriterium sein, wenn ein vorbereitender Schriftsatz vorausgegangen ist. Andernfalls würde den Parteien und ihren Bevollmächtigten überflüssige, durch die Prozeßsituation nicht erforderte Arbeit abverlangt werden. Soll der Satzteil hingegen nicht im Sinn einer Verpflichtung zum Vortrag im nächsten Termin verstanden werden, so ist er entbehrlich, da sich die Pflicht zu einem nach der Prozeßlage rechtzeitigen Vorbringen bereits aus § 282 Abs. 1 ergibt.

   2. § 296 sieht keine Sanktion für den Fall vor, daß eine Partei Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, entgegen § 282 Abs. 2 nicht (rechtzeitig) durch vorbereitenden Schriftsatz mitteilt.

      Es steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzes, insoweit hinter dem geltenden Recht (§ 279 Abs. 2 ZPO) zurückzubleiben, das in diesem Fall die Zurückweisung zuläßt. Es ist vielmehr auch im Interesse der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten erforderlich, die Verpflichtung der Partei, ggf. auch ohne ausdrücklich gerichtliche Auflage oder Fristbestimmung des Verfahrens zu fördern, in besonderen Fällen durch die Möglichkeit der Präklusion bewußt zu machen. Da es sich bei § 296 Abs. 2 um eine „Kann-Vorschrift" handelt, deren Anwendung grobe Nachlässigkeit voraussetzt, kann damit gerechnet werden, daß eine Zurückweisung wegen unterlassener schriftsätzlicher Vorbereitung auf besondere Fälle beschränkt bleiben wird.

   b) § 528 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 281 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte."

   Begründung

   Die Änderung folgt aus der zu § 296 Abs. 2 vorgeschlagenen Neufassung. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 33** (§ 311 Abs. 4 ZPO)

   In § 311 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „unterschriebene" zu streichen.

   Begründung

   Dieses Wort ist im Hinblick auf § 310 Abs. 2 ZPO entbehrlich.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 25. Juni 1976